

lässt sich einschüchtern und tritt von der beabsichtigten Ehe mit Bertha zurück. Es fragt sich nun: 1. Wer ist schuldig, für die eingeworfenen Fenster und verderbten Bäume Ersatz zu leisten? 2. Muss auch Bertha entschädigt werden dafür, dass sie um ihren Bräutigam gekommen ist? 3. Wenn Cajus bei Ausführung seines Auftrages ertappt und dann abgestrafft wird, muss ihn Titius dafür entschädigen?

Antwort: ad 1. In erster Linie muss Titius als Auftraggeber den durch Cajus angerichteten Schaden ersetzen und zwar den ganzen Schaden; denn er ist causa principalis et efficax damni. Dass er nicht persönlich dabei Hand angelegt hat, thut gar nichts zur Sache. Ist aber Titius nicht imstande oder nicht zu bewegen, den Schadenersatz zu leisten, so tritt diese Pflicht an den Mandatar, an Cajus heran, und zwar für den ganzen Schaden; er ist causa proxima et efficax damni, wenn er auch im Namen eines andern gehandelt hat. Darnach hat er aber das Recht, sich an Titius zu halten, um von ihm wieder entschädigt zu werden, wenigstens insofern, als der geleistete Schadenersatz seinen erhaltenen Sündenlohn übersteigt.

ad 2. Für den verlorenen Bräutigam kann Bertha wohl nicht entschädigt werden, außer man wollte den Titius zwingen, dass er sie heirate — und damit wäre, wenn sie ihn überhaupt mag, ihm mehr geholfen als ihr. Selbst wenn Titius begütert wäre, könnte man ihn nicht verhalten, der verlassenen Bertha soviel Aussteuer zu geben, dass sie wieder einen Bräutigam finden kann; denn sie ist schon vermöglich, und wenn dieser Punkt in Richtigkeit ist, dann sind die ländlichen Heiratscandidaten in den anderen Stücken nicht zu sehr feinfühlend. Wenn sie aber dann trotz ihres Geldes „sitzen“ bleibt, so hat sie es durch ihre Leichtfertigkeit nicht besser verdient. Sie hat sich anlässlich der beabsichtigten Heirat etwa Kleider und Einrichtungsgegenstände gekauft; aber dadurch leidet sie keinen Schaden, weil sie für das ausgegebene Geld die gleichwertigen Gegenstände besitzt. — Zudem ist aber Titius unter allen Umständen verpflichtet, dass er die Drohungen aufhebe und widerrufe.

ad 3. Seinen Mandatar Cajus braucht Titius nicht zu entschädigen für das, was auf seine Ergreifung folgt. Cajus ist nicht gezwungen worden, er hat sich freiwillig zur Ausführung des Auftrages bereit erklärt und einen Lohn dafür genommen. Dadurch hat er einen Quasi-Contract mit Titius geschlossen und die Folgen dieses Contractes auf sich genommen, da er ja die Möglichkeit, ergriffen zu werden, voraussehen musste. (cf. Gurk I. n. 673 u. 702.)

Eberstalzell. Pfarrvicar P. Augustin Rauch O. S. B.

XVII. (**Communion der Ordensleute.**) Im Jahr-
gange 1889, S. 630 u. ff. dieser Zeitschrift, ist ausführlich die Frage
beantwortet: Wer kann den Ordensleuten die Erlaubnis zum öfteren

Empfang der hl. Communion geben? Die dort gegebene und begründete Antwort finden wir theils bestätigt, theils weitergeführt in zwei Decreten, welche die S. Rom. et Univ. Inquisitio am 2. Juli 1890 erlassen hat (mitgetheilt im Monitore liturgico.) Die rechtliche Grundlage in dieser Frage bildet ein Decret Innocenz' XI. vom Jahre 1679 (l. c., S. 630), welches durch ein Decret der S. Congr. Conc. d. 14. April 1725 (l. c., S. 631), näher erklärt wird. In letzterem wird die östere Communion der Ordensleute abhängig gemacht, „de licentia confessarii ordinarii et non Directorum“, dabei aber hinzugefügt „praevia participatione Praelati ordinarii“. Dieser Zusatz fehrt in den vielen Decreten der verschiedenen Congregationen nicht mehr wieder, während immer schärfer das Recht des Beichtvaters betont und eine Zustimmung der Oberen zu der vom Beichtvater gegebenen Erlaubnis vollständig ausgeschlossen wird. S. Congr. Episc. et Reg. d. 4. Aug. 1888 (l. c. S. 630). Daraus schlossen wir, obige praevia participatio Praelati sei gar nicht mehr gefordert oder höchstens dann, wenn die Beichtväter der gesammten Communität die Communionstage vermehrten. (l. c. S. 633). Hierin sind wir etwas zu weit gegangen, wie uns das neueste Decret vom 2. Juli 1890 zeigt. Aus letzterem erhellt:

1. Die vom Beichtvater gegebene Erlaubnis zu österem Empfang der hl. Communion als die Ordensstatuten, resp. Gewohnheiten es erlauben, ist nicht den Oberen mitzutheilen, wenn sie sich auf einzelne Fälle bezieht; 2. Mittheilung an die Oberen ist aber zu machen, wenn ein- für allemal eine häufigere oder die tägliche Communion einer einzelnen Ordensperson erlaubt wird. (II. Talis participatio fieri aut haberi debet pro communione tantum communiter frequentiori aut quotidiana; vel etiam pro quacunque communione quae fit praeter dies toti communitati statutos?“ R. „ad II. Affirmative ad primam partem; Negative ad secundam“)
3. Die Mittheilung hat zu geschehen durch das Beichtkind, nicht den Beichtvater. (I. Participatio fieri debet, et quomodo, a confessario aut a poenitente ad Superiore? R. „ad I. Ab ipsa poenitente.“)
4. Diese Mittheilung braucht nur einmal zu geschehen. („III. Hujusmodi participatio fieri aut haberi debet toties quoties, vel semel tantum?“ R. „ad III. Negative ad primam partem; Affirmative ad secundam“.)
5. Eine Antwort der Oberen ist nicht nothwendig. („responsionem Superioris haud necessarium esse“.)

Indem hiemit der einzige in dieser Frage noch zweifelhafte Punkt der Mittheilung an die Oberen geklärt wird, wird das Recht des Beichtvaters aufs neue bestätigt. Nur er und niemand anderer hat die hl. Communion zu gestatten oder zu verweigern; die oben auseinandergezogene Mittheilung hat keinen Einfluß auf die vom Beichtvater gegebene Erlaubnis, die Oberen haben dieselbe einfach entgegenzunehmen, ohne etwas daran ändern zu können.